



## Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe

ambulante und stationäre Dienste

An das Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
per E-Mail an [V7b@sozialministerium.at](mailto:V7b@sozialministerium.at)

sowie

An das Präsidium des Nationalrates  
per Email an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Dornbirn, 24.12.2018

### **Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Wohnungslosenhilfe Vorarlberg ist ein Zusammenschluss von VertreterInnen aus Einrichtungen der präventiven, ambulanten und stationären Wohnungslosenhilfe. Aufgrund ihrer professionellen Einbettung in einem Kernbereich des Sozialwesens verfügt die ARGE Wohnungslosenhilfe über profunde sachliche Kenntnis der Materie, die mit dem geplanten Sozialhilfe-Grundsatzgesetz neu geregelt werden soll. Unserer professionellen Befassthheit und fachlichen Expertise gemäß sehen wir uns somit befähigt und aufgerufen, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird der Anspruch formuliert, das geplante Bundesgesetz markiere einen „Meilenstein in der Weiterentwicklung des österreichischen Sozialwesens“. Das ist keine Übertreibung, tatsächlich könnte man sogar von einem Paradigmenwechsel sprechen. Denn der vorliegende Gesetzesentwurf bedeutet nichts anderes als eine Abkehr vom Grundprinzip der bisherigen Sozialgesetzgebung, für die Existenzsicherung und die Sicherung des Wohnbedarfs der auf die Sozialhilfe angewiesenen Menschen Sorge zu tragen. In Konsequenz dieses Bundesgesetzes rechnen wir mit einem massiven Anstieg von manifester Armut und einer Verschärfung von Wohnungsnot und Obdachlosigkeit. Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, die in unserer Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Einwände im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

ARGE Wohnungslosenhilfe  
c/o Kaplan Bonetti Beratungsstelle  
Kludiasstraße 6, 1. Stock, 6850 Dornbirn  
T +43 5572 205226, [beratung@kaplanbonetti.at](mailto:beratung@kaplanbonetti.at)  
[www.kaplanbonetti.at](http://www.kaplanbonetti.at)

KAPLAN  
BONETTI

 ifs Vorarlberg  
Institut für Sozialdienste

KOLPING

Caritas

KOLPING  
HAUS  
GÖTZIS 

dowas  
Bregenz | [www.dowas.at](http://www.dowas.at)

# 1. Ziele, Bedarfsbereiche und Grundsätze

## Ziele (§ 1)

Das geltende Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz führt aus: „Mindestsicherung ist die staatliche Hilfe zur Führung eines menschenwürdigen Lebens“ (§ 1 Abs 2 V MSG). Die mit 31.12.2016 ausgelaufene Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG gab als Zielsetzung der (bedarfsorientierten) Mindestsicherung vor, einen bundesweiten Rahmen „zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung zu schaffen“. Im vorliegenden Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz lautet die entsprechende Zielbestimmung nun nur mehr, **dass die Leistungen der Sozialhilfe „zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs [...] beitragen“ sollen** (§ 1 Z 1). Zwar ist in den Erläuterungen durchaus davon die Rede, dass die Sozialhilfe „ein wesentliches Instrument [...], um Armut zu vermeiden“ sei – in der Gesetzesvorlage hingegen fehlt diese Selbstverpflichtung auf Armutsvermeidung und -bekämpfung.

Gleichzeitig werden als weitere Zielsetzungen des geplanten Bundesgesetzes formuliert, die Sozialhilfe solle „integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele unterstützen“ (§ 1 Z 2) und „insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern“ (§ 1 Z 3). Das Ziel einer (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben war auch schon in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG formuliert; neu ist, dass ein Sozialhilfegesetz auch den Arbeitsmarkt fördern und zentrale integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele unterstützen soll.

Wir sehen die Zielbestimmung in Z 1 als äußerst kritisch, weil in der Abkehr vom Anspruch, dass Leistungen der Sozialhilfe armutsbekämpfend und armutsvermeidend wirken sollen, die Preisgabe des eigentlichen Ziels der Armengesetzgebung zum Ausdruck kommt. Das Ziel der Sozialhilfe muss doch darin bestehen, den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf genau derjenigen Menschen abzusichern, die über keine oder zu geringe Einkünfte oder Ansprüche verfügen; im Sinne eines letzten oder untersten sozialen Sicherungsnetzes, das Diejenigen auffängt, die nicht anderweitig abgesichert sind, und ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. **Dies kann und wird nicht über einen „Beitrag“ zu gewährleisten sein, sondern ist allein über die Deckung konkreter Bedarfe möglich.**

Zwar wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass es der Landesgesetzgebung freistehe, Leistungen der Sozialhilfe auch mit „weiteren Zielen im öffentlichen Interesse zu verbinden“; unter explizitem Hinweis „auf das Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung“ im § 1 Abs 1 NÖ MSG. Aber dabei handelt es sich um eine Kannbestimmung, die noch dazu in ihrer potenziellen Tragweite ausgebremst wird durch den § 3 Abs 1, der normiert, dass eine erweiterte Zielsetzung jedenfalls nicht auf die Leistungshöhe oder Leistungsbemessung der Sozialhilfe durchschlagen dürfe.

Hinsichtlich des Zwecks einer sozialen Sicherung sehen wir das Grundsatzgesetz damit als **klaren Rückschritt hinter die bisherige Vereinbarung nach Art. 15a B-VG**, die das Ziel der Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung zentral gestellt hatte. Hier wird eine bewusste Abkehr von der bisherigen Sozialgesetzgebung vorgenommen, wie dies ja auch terminologisch deutlich gemacht wird (Sozialhilfe statt bedarfsorientierte Mindestsicherung). Konsequenterweise normiert die Gesetzesvorlage keine Mindeststandards mehr, sondern führt stattdessen Maximalstandards ein, welche die

unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Bundesländern in keiner Weise reflektieren und damit ein wesentliches Grundprinzip der bisherigen Sozialgesetzgebung aufgeben, nämlich die Bedarfsorientierung. Ebenso kritisch sind die erweiterten Zielbestimmungen in Z 2 und Z 3 zu betrachten, weil die Verknüpfung von Sozialhilfeleistungen mit fremdenpolizeilichen, integrationspolitischen und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen den eigentlichen Bezugsgrund – das Vorliegen einer sozialen Notlage, also: einer Hilfsbedürftigkeit – im Vergleich zur „Bemühungspflicht“ (um Integration, um Arbeitsmarktpartizipation) in den Hintergrund drängt. Bei der verstärkten Forderung nach Leistungsbemühungen (= Arbeitswilligkeit), die dieses Gesetz durchzieht, wird, so hat es den Anschein, darauf vergessen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der BezieherInnen von Sozialhilfeleistungen nicht, noch nicht, nicht mehr, oder nicht ausreichend in der Lage sind, am Arbeitsmarkt nachgefragte Leistungen zu erbringen (= Arbeitsfähigkeit).

Für uns ist das Anlass zu allerhöchster Besorgnis: Das Instrument der Sozialhilfe wird zukünftig für sehr viele der auf sie angewiesenen Personen keine materielle Absicherung mehr bieten, gleichzeitig werden **alle** BezieherInnen einem strikten Aktivierungsanspruch unterworfen, ungeachtet ihres (noch oder noch nicht oder nicht mehr vorhandenen) Aktivierungspotenzials. Unter dem Vorwand, dass eine Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem getroffen (und unterbunden) werden soll, wird das gesamte System der sozialen Sicherung ausgehöhlt – und der eigentliche Zweck einer Armengesetzgebung verfehlt.

Wir rufen den Gesetzgeber daher dazu auf, an der zentralen Zielsetzung der früheren Sozialgesetzgebung anzuknüpfen und das geplante Sozialhilfe-Grundsatzgesetz am Ziel der Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung auszurichten. Was auch bedeutet, weiterhin am Bedarfsprinzip festzuhalten, und von der Normierung von Maximalstandards abzusehen.

### **Bedarfsbereiche (§ 2)**

§ 2 Abs 1 benennt die beiden Bedarfsbereiche, die vom geplanten Bundesgesetz zukünftig geregelt werden sollen: Unterstützungen zum allgemeinen Lebensunterhalt und Wohnbedarf der Bezugsberechtigten. Der Bedarfsbereich des Schutzes bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung soll dagegen zukünftig – anders als noch in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG – nicht (mehr) über das Grundsatzgesetz geregelt sein. In den Erläuterungen wird zwar darauf verwiesen, dass alle öffentlichen Leistungen der Sozialhilfe, die nicht im Bundesgesetz geregelt sind, auch weiterhin gewährt werden können, was anhand der Beispiele Krankenversicherung bzw Pflegegeld näher ausgeführt wird. Der Einbezug in die Krankenversicherung über den § 1 Z 20 Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen garantiert jedoch unserer Einschätzung nach nicht dieselbe Rechtssicherheit hinsichtlich eines Schutzes bei Krankheit wie eine Regelung über das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Schwangerschaftskosten werden im vorliegenden Entwurf gar nur im § 6 Abs 2 erwähnt, als Beispiel für eine Zusatzleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle.

Wir sind der Überzeugung, dass der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung aufgrund des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und Schutz des Lebens besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdient und empfehlen dringend, dass diese Bestimmung weiterhin als grundlegender Bedarfsbereich der Sozialhilfe geregelt bleibt.

Zudem regen wir an, dass die Leistungen der Sozialhilfe auch zukünftig mit einem Rechtsanspruch versehen sein sollen, und dass, da es um die Absicherung der materiellen Existenzgrundlagen der betroffenen Menschen geht, für das behördliche Verfahren im Rahmen der Sozialhilfe besondere Verfahrensregeln gelten sollen, die eine beschleunigte Bearbeitung sicherstellen.

### **Allgemeine Grundsätze (§ 3)**

§ 3 Abs 1 legt fest, dass **Leistungen der Sozialhilfe nur nach Maßgabe des vorliegenden Bundesgesetzes** gewährt werden dürfen. Diese Bestimmung schneidet sich allerdings mit dem Hinweis, dass es den Ländern weiterhin unbenommen bleibe, im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe auch andere Zielsetzungen zu verfolgen (die sich ja auch in der Ausgestaltung der Leistungen niederschlagen müssten – vgl. hierzu obige Ausführungen zum § 1); bzw mit dem Hinweis, dass unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Bedürftigkeit von Bezugsberechtigten den Ländern weiterhin freistehe, ergänzende Leistungen für Familien zu gewähren (vgl Erläuterungen zu § 5 Abs 2 Z 3).

Angesichts unserer grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit und Durchführbarkeit von bundesweit gültigen Höchstgrenzen begrüßen wir jede Möglichkeit, die den Ländern gegeben bleiben soll, zusätzliche Leistungen zur Armutsvermeidung zu gewähren.

Ein besonderes Problem sehen wir zudem darin, dass unter der Bestimmung des § 3 Abs 1 offenbar sämtliche Leistungen erfasst sind, die der Wohnversorgung gelten. Der § 2 Abs 3 regelt explizit zwar nur den „für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben“, die Erläuterungen zu § 3 Abs 1 scheinen hier hingegen weiter zu greifen.

Hier wäre eine Klärung angezeigt, dass es den Ländern auch weiterhin freistehen soll, Sonderbedarfe zum Wohnbedarf (für die Kosten im Kontext der Wohnungsnahme oder die erforderlichen Aufwendungen zur Abwendung einer drohenden Delogierung) zu gewähren. Eine Kürzung oder gänzliche Streichung dieser Sonderbedarfe hätte unmittelbare negative Konsequenzen auf die Wohnperspektiven und Wohnversorgung der Bezugsberechtigten, und ist gänzlich abzulehnen!

§ 3 Abs 2 normiert als **Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung:** (a) das Vorliegen einer „sozialen Notlage“ und (b) die Bereitschaft „angemessene und zumutbare“ Aktivitäten zu deren Abwendung, Milderung oder Überwindung zu setzen.

§ 3 Abs 4 konkretisiert diese „Bemühungspflicht“ weiter wie folgt: „dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft“, bzw zu „aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen“.

Wir sehen diese Bestimmungen dahingehend als problematisch, als hier zwar der Einsatz eigener Kräfte und Mittel (Abs 2) und eine grundsätzliche (und dauerhafte) Arbeitswilligkeit (Abs 3) als Voraussetzungen für den (uneingeschränkten) Leistungsbezug angeführt sind, aber keine nähere Konkretisierung vorgenommen wird, von welcher Instanz und anhand welcher Kriterien beurteilt werden soll, welche Aktivitäten als „angemessen und zumutbar“ gelten sollen. Gelten hier die Zumutbarkeitsbestimmungen des ASVG? Oder ist es Sache der Sozialbehörden, dies im Einzelfall zu entscheiden?

§ 5 Abs 6 führt näher aus, welcher Personenkreis von der dauerhaften „Bemühungspflicht“ ausgenommen sein soll, lässt aber offen, was für Personen gilt, deren Arbeitsfähigkeit vorübergehend oder dauerhaft

beeinträchtigt ist, auch wenn (noch) nicht die medizinisch-diagnostischen Voraussetzungen einer Invalidität erfüllt sind. Wer entscheidet in solchen Fällen darüber, welche Tätigkeiten den Betroffenen zugemutet werden können?

Es ist nur legitim und konsequent, und unter dem Gesichtspunkt der Wiedererlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit geboten, dass ein Sozialhilfegesetz an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Kräfte und Mittel anknüpft, und (im besten Fall positive) Anreize setzt, um die Arbeitsmarktpartizipation der BezieherInnen zu fördern. Eine „Arbeitspflicht“ von Sozialhilfebeziehenden im Sinne einer Verpflichtung zu behördlich angeordneten, nicht arbeitsmarktrelevanten Tätigkeiten lehnen wir dagegen strikt ab!

§ 3 Abs 5 formuliert den **Grundsatz des Vorranges von Sachleistungen vor Geldleistungen**; insbesondere Leistungen zum Wohnbedarf sind dabei als Sachleistung vorzusehen. Wir erachten dies als überschießenden Eingriff in die persönliche Autonomie und Selbstbestimmungsrechte von SozialhilfebezieherInnen, die HilfeempfängerInnen unnötigerweise stigmatisiert. Wir lehnen Sachleistungen nicht kategorisch ab, sondern betrachten sie im Einzelfall als hilfreiche und sinnvolle Maßnahme, z.B. um wiederholte Mietrückstände zu vermeiden und damit die Gefahr einer Delogierung abzuwenden. Wir plädieren aber für einen maßvollen und begründeten Umgang mit dieser Möglichkeit, weil Sachleistungen stigmatisierend für den Empfänger wirken, da sie stets einen Eingriff in dessen Autonomie bedeuten, die nach Außen – z.B. einem Vermieter gegenüber – sichtbar wird. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen weiter unten zu § 5 Abs 1.

§ 3 Abs 6 regelt, dass der **„Bedarfszeitraum“ eines Anspruchs auf Sozialhilfe frühestens ab Antragstellung** beginnt. Wir verstehen diese Bestimmung dahingehend, dass die Anerkennung eines Hilfebedarfs derart an die Bedingung einer Beantragung von Sozialhilfeleistungen geknüpft wird – was bedeutet, dass zukünftig nicht die objektiv bestehende und feststellbare Notsituation, sondern deren Bekundung qua Antrag dafür Ausschlag gebend ist, ob und ab wann eine Hilfeleistung gewährt wird; und was auch bedeutet, dass es zukünftig keine „Hilfe von Amts wegen“ mehr geben wird.

Hier offenbart sich, wie problematisch sich die Abkoppelung vom Bedarfsprinzip auswirkt: Der Hilfebedarf wird an das formale Erfordernis der Antragstellung geknüpft und beginnt mit dieser – unabhängig davon, wie lange die Notlage objektiv bereits besteht. Aus unserer alltäglichen praktischen Erfahrung heraus wissen wir, dass viele Betroffene nichts unversucht lassen, um Notlagen selbst abzuwenden, bevor sie den Weg aufs Sozialamt gehen und ihre Hilfebedürftigkeit deklarieren – sei es aus Furcht, Scham oder Unkenntnis ihrer rechtlichen Ansprüche. Diese Menschen werden zukünftig für ihr Zögern bestraft.

Wir empfehlen dringend, bei der Beurteilung des Bedarfszeitraums auch zukünftig auf die objektiv feststellbare Notlage abzustellen und im Falle, dass der Behörde Notlagen auf anderen Wegen als dem Antragswege zur Kenntnis kommen, auch weiterhin eine Hilfe von Amts wegen vorzusehen.

## 2. Zielgruppen: Anspruchsvoraussetzungen, Ausschlüsse

### Zu § 3 Abs 6:

Die Festlegung der Länderzuständigkeit auf das Bundesland, in dem die Person „ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) **und** ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat“ ist aus Sicht der Wohnungslosenhilfe problematisch, haben doch gerade von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen in vielen Fällen keinen Hauptwohnsitz (mangels Wohnung) sondern eben „nur“ den tatsächlichen Aufenthalt in einem Bundesland. Würde diese Bestimmung wortwörtlich so ausgelegt werden, würden von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen ohne Hauptwohnsitz keine Leistung aus der Mindestsicherung erhalten.

In der ausgelaufenen 15a-B-VG-Vereinbarung zur Mindestsicherung (Art. 9 Abs 2) war dies klarer formuliert: „Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft jenes Land, in dem die Person, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend macht, ihren Hauptwohnsitz **oder in Ermangelung eines solchen** ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Wir empfehlen, diesen Wortlaut aus der 15a-B-VG-Vereinbarung zu übernehmen und damit klar zu stellen, dass auch Menschen ohne Hauptwohnsitz eine Leistung aus der neuen Sozialhilfe erhalten können.

### Zu § 4 Abs 1:

Es darf im Blick auf eine armutspräventive Zielsetzung kritisch gesehen werden, dass im neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz im Vergleich zur ausgelaufenen 15a-B-VG Vereinbarung Angehörige von österreichischen Staatsbürgern nur mehr eingeschränkt einen Zugang zu Sozialhilfeleistungen haben sollen.

Dass im Falle von EWR-Bürgern und deren Familienangehörigen, die die fünfjährige Wartefrist noch nicht erfüllt haben, zukünftig jedenfalls ein Verfahren vor der zuständigen Fremdenbehörde und eine Entscheidung mittels Feststellungsbescheid erfolgen soll, ist ebenso kritisch zu sehen, weil sich die Sozialhilfe-Bewilligungsverfahren dadurch in die Länge ziehen. In vielen Fällen ist eine rasche Hilfe zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer.

### Zu § 4 Abs 3:

Subsidiär Schutzberechtigte sind derzeit in vielen Bundesländern Zielgruppe der Mindestsicherung. Grundlage dafür ist die Zusage, dass die Leistungen der Mindestsicherung Personen zuerkannt werden sollen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Diese Situation wird bisher in Vorarlberg sowohl für Asylberechtigte als auch für subsidiär Schutzberechtigte angenommen und entsprechend der unionsrechtlichen Status-Richtlinie (Art. 29 Abs 2) werden diese Personengruppen gleich behandelt. Entsprechend wurde auch in anderen Bundesgesetzen wie im Integrationsgesetz von 2017 keine Differenzierung dieser Zielgruppen vorgenommen. Dass nun durch das vorliegende Sozialhilfe-Grundsatzgesetz subsidiär Schutzberechtigte gänzlich von der neuen Sozialhilfe ausgeschlossen werden sollen, widerspricht dieser Bestimmung.

Darüberhinaus würde die Umsetzung im Einzelfall eine enorme Härte darstellen. Subsidiär Schutzberechtigte und ihre Familien leben bspw. in Vorarlberg seit vielen Jahren in Privatwohnungen mit eigenen Mietverträgen. Ein nicht geringer Teil ist erwerbstätig und erhält teilweise aufstockende Leistungen aus der

Mindestsicherung. Subsidiär Schutzberechtigte sind in Vorarlberg auch Zielgruppe des gemeinnützigen Wohnbaus. Wenn nun per Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bestimmt werden würde, dass diese Personengruppe gänzlich aus der Mindestsicherung herausfällt, müssten unionsrechtliche Richtlinien neu geprüft werden. Die Auswirkungen auf diese Personengruppe im Bezug auf Existenzsicherung, Wohnsituation und Integration sind nicht weiter ausgeführt und bedacht.

Dass subsidiär Schutzberechtigte auch von Leistungen nach § 6 (Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle) ausgeschlossen werden sollen, stellt einen ungerechtfertigten Eingriff des Bundes in Länderkompetenz dar.

Der Ausschluss von Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, stellt eine Doppelbestrafung und zugleich eine Ungleichbehandlung dar. Der in den erläuternden Bemerkungen angeführte Zweck einer „adäquaten öffentlichen Sanktionswirkung“ trifft nämlich durch diese Regelung ganz offensichtlich nur armutsbetroffene Straftäter, die auf die neue Sozialhilfe angewiesen sein werden. Eine bedingte Strafnachsicht darf von den Gerichten nur ausgesprochen werden, wenn keine spezial- oder generalpräventive Gründe dagegen sprechen. Der Ausschluss von Straftätern mit bedingter Strafnachsicht in der neuen Sozialhilfe steht dem Grundsatz der Re-Sozialisierung wesentlich entgegen. Die Reduktion auf Leistungen in Höhe der Grundversorgung verschärft Armut und Wohnungslosigkeit. Betroffene können ihre Miete nicht bezahlen und werden obdachlos. Angehörige (und hierbei vor allem Kinder) von strafrechtlich Verurteilten sind von einer solchen Regelung direkt mitbetroffen, obwohl unschuldig. Diese Bestimmung ist sachlich nicht begründbar und im Hinblick auf die Ziele und allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes (§ 1 und 3) nicht gerechtfertigt. Auch hier stellt der Ausschluss von Leistungen nach § 6 (Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle) einen ungerechtfertigten Eingriff des Bundes in Länderkompetenz dar.

#### **Zu § 5 Abs 4:**

Diese Regelung steht im Widerspruch zu § 5 Abs 2 Z 2, wo ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person eine Leistung in Höhe von 45% des Ausgangswertes vorgesehen ist. Dementgegen normiert § 5 Abs 4 eine Deckelung bei 175% des Ausgangswertes. Mit Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zur Leistungsdeckelung in Niederösterreich dürfte auch diese Bestimmung verfassungsrechtlich bedenklich sein, zumal sie einem de facto „WG-Verbot“ gleichkommt. Während in den erläuternden Bemerkungen „insbesondere fremden- und integrationspolitische Rücksichten“ als Begründung für diese Deckelung angeführt sind, treffen diese aber in gleicher Weise auch Familien mit bspw. erwachsenen Kindern im Haushalt.

#### **Zu § 5 Abs 6 bis 10 (Arbeitsqualifizierungsbonus):**

Der sogenannte „Arbeitsqualifizierungsbonus“ ist eigentlich ein Malus-System und scheint mit 35% des Ausgangswerts willkürlich festgelegt zu sein. Nachdem die Schlechterstellung von Konventionsflüchtlingen in der Mindestsicherung höchstgerichtlich aufgehoben wurde, soll jetzt auf dem Umweg der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt eine Schlechterstellung dieser Personengruppe erfolgen. Dies ist als diskriminierend

einstufen und somit klar abzulehnen. Mit Verweis auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall Ayubi (EuGH, 21.11.2018 - C-713/17) dürfte diese Bestimmung im neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz für Konventionsflüchtlinge jedenfalls nicht anwendbar sein. Gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 sind anerkannten Konventionsflüchtlingen die gleichen Sozialhilfeleistungen wie Staatsbürgern zuzuerkennen. Die Sprachqualifikation (§ 5 Abs 7 Z 1) darf hierfür jedenfalls kein Kriterium sein. Auch für EU-Bürger wird die Kenntnis der Sprache kein Entscheidungskriterium sein dürfen. Eine solche Regelung würde geltendem EU-Recht widersprechen. Es ist zudem sehr verwunderlich, dass beim Arbeitsmarktservice Personen mit Deutsch auf A1-Niveau als vermittelbar gelten, während im vorliegenden Gesetzesentwurf auf das deutlich schwerere B1-Niveau als Kriterium zur Arbeitsvermittelbarkeit verwiesen wird. Warum zudem die Möglichkeit eines Vermittelbarkeitsnachweises in Form von C1-Kenntnissen in Englisch angeführt wird und nicht auch in anderen Sprachen, ist ebenfalls hinterfragenswert. Je nach Branche und Tätigkeitsfeld eines Unternehmens werden vermutlich auch Sprachkenntnisse in allen möglichen anderen Sprachen für eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt hilfreich sein.

Mit der Reduktion der Sozialhilfeleistung um 35% für bestimmte Personengruppen wird grundsätzlich die Vorgabeder der Bedarfsorientierung komplett aufgegeben. Es wird sehr bezweifelt, ob diese Vorgabe tatsächlich zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktintegration führen wird. Ohne Bonus ist Armut vorprogrammiert.

**Zu § 5 Abs 6 Z 7:**

Der Bezug auf § 255 Abs 3 ASVG wird hier problematisch gesehen. Entsprechend müssten auch Menschen in Berufsunfähigkeitspension mit Bedarf auf eine aufstockende Sozialhilfeleistung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beziehen, auch in der neuen Sozialhilfe keine Verpflichtung trifft, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Dasselbe muss natürlich für alle anderen Personen gelten, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht arbeitsfähig sind. Insbesondere für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke bräuchte es hier dringend eine Klarstellung.



### 3. Leistungshöhe

#### Zu § 5 Leistungen der Sozialhilfe neu

In diesem Entwurf zu einem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes wird der Bereich der offenen Sozialhilfe, also die Bereiche des Wohnbedarfs und des Lebensunterhalts geregelt. In dem bisherigen Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz sind diese Bereiche und zusätzlich andere als Kernleistungen bezeichnet. In § 5 des Entwurfs zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz werden die monatlichen Leistungen und deren maximalen Leistungshöhen festgelegt, was unter anderem bislang in der Vorarlberger Mindestsicherungsverordnung bezeichnet war.

Die Bereiche der geschlossenen Mindestsicherung (Heimunterbringung, Pflegeheim und ähnliches) und Hilfe in besonderen Lebenslagen werden damit nicht berührt. In manchen Bundesländern existieren diesbezüglich unterschiedliche Gesetze nebeneinander, in Vorarlberg wurden diese Materien im Mindestsicherungsgesetz und in der dazu gehörigen Verordnung näher geregelt.

Der Bund stellt mit dem Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Gegensatz zu dem bisherigen System der Mindestabsicherung – **ein Mindestniveau zur Führung eines menschenwürdigen Lebens sicherzustellen** – auf ein **System der Maximalbeträge**, also ein **System der Höchstgrenzen** um. Es ist also nach unten keineswegs abgesichert und es bleibt abzuwarten, ob die einzelnen Länder nicht noch darunter gehen. Somit kann nicht von einem bedarfsorientierten Gesetz gesprochen werden, sondern es wird willkürlich die schon seit Jahrzehnten eingeführte Ausgleichszulage als Basis zur Bemessung von Sozialhilfeleistungen herangezogen. Diese Ausgleichszulage ist in der Realität allerdings bekanntermaßen keineswegs ausreichend, den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf in Vorarlberg decken zu können, was schon bisher dazu führte, dass Bezieherinnen von Ausgleichszulage, sogenannte MindestpensionistInnen, auf zusätzliche Zahlungen angewiesen waren. Diese Mindestpension wird in Vorarlberg im Anspruchsfall durch Wohnbeihilfe und im Bedarfs- und Anspruchsfall subsidiär durch Mindestsicherung aufgestockt.

#### Zu § 6 Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

In den Grundsätzen des Entwurfes des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes laut § 3 Abs 3 ist die Subsidiarität der Sozialhilfe festgelegt. Diese Bestimmung stellt klar, dass vorrangig alle anderen Leistungen geprüft und geltend gemacht werden müssen.

Mit der Bestimmung in § 6 Abs 1 letzter Satz Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes schließt der Bund den gleichzeitigen Bezug von Wohnbeihilfe und Sozialhilfe aus. Wenn Wohnbeihilfe beantragt und ausgezahlt wird, ist der Bezug von Sozialhilfe nicht möglich und wenn Sozialhilfe bezogen wird, kann keine Wohnbeihilfe bezogen werden.

Mit dieser Bestimmung würde unserer Meinung nach in verfassungsrechtlich bedenklicher Art in die Gesetzgebungskompetenzen und entsprechender Vollziehung des Landes Vorarlberg eingegriffen. Diese Bestimmung würde im Übrigen dazu führen, dass gleichzeitig bei einem Antrag auf Wohnbeihilfe nunmehr der Bezug von Sozialhilfe geprüft werden müsste. Wenn sich ein Anspruch auf Wohnbeihilfe ergibt, wäre die Sozialhilfe verwehrt und es käme zu einer unsachlichen Kürzung bzw. Wegfall der Sozialhilfe. Oder aber es würde die Wohnbeihilfe verwehrt, dann müsste der Anspruchsberechtigte die gesamten ihm zustehenden Mittel zur Gänze aus Sozialhilfemitteln beanspruchen. Somit wäre die Verwaltung durch diesen Mehraufwand massiv belastet (10.051 bewilligte Anträge auf Wohnbeihilfe in Vorarlberg im Jahr 2017) und der Kreis der

BezieherInnen von Sozialhilfe würde vergrößert. Dies belastet somit den Sozialfonds als Träger der Sozialhilfe und entlastet möglicherweise das Wohnbauförderungsbudget. Da der Sozialfonds derzeit auch über die Gemeinden gespeist wird, würde dies auch die einzelnen Gemeinden belasten.

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017 wurde der Wohnbauförderungsbeitrag zu einer ausschließlichen Landesabgabe. Die Einhebung der Abgabe erfolgt durch die Krankenversicherungsträger, die Höhe der Abgabe ist im Wohnbauförderungsgesetz des Landes geregelt (derzeit 0,5 % vom Bruttolohn). Unter § 15 ist darin die Bestimmung zur Wohnbeihilfe normiert und sohin ist dies daher eindeutig Landesagenda.

Diese Bestimmung sollte somit dahingehend erweitert werden, dass Zuwendungen zur Abmilderung des Wohnbedarfs durch die Länder weiterhin zulässig sind und wie bislang auf die Sozialhilfeberechnung angerechnet werden.

#### **Zu § 5 Abs 2 Monatliche Leistungen der Sozialhilfe**

Im Gegensatz zur bewährten bislang gültigen Vorarlberger Mindestsicherung, die in einer Verordnung Richtsätze als Mindestgrenze festgelegt hat, werden mit dem vorliegenden Gesetz den Landesgesetzgebungen Höchstgrenzen festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Ausgehend vom Ausgleichzulagenrichtsatz für Alleinstehende abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages werden Leistungsniveaus festgelegt und die einzelnen Bedarfsgruppen bzw. Bemessungsgrundlagen in Prozentsätzen dazu aufgeführt. Die Ausgleichszulage für eine alleinstehende Person beträgt aktuell im Jahr 2018 netto € 863,04.

Der Bundesgesetzgeber lässt im vorliegenden Entwurf offen, ob der Kinderzuschlag, der in § 293 Abs 1 ASVG als hinzuzurechnender Betrag zum Ausgleichzulagenrichtsatz und somit als Teil des Anspruches normiert ist, berücksichtigt werden muss oder nicht. Weiters wird auch nicht auf den erhöhten Ausgleichzulagenrichtsatz für Menschen mit langer Versicherungsdauer Bezug genommen. Dies führt dazu, dass MindestpensionistInnen mit erhöhter Ausgleichszulage den zuerkannten Vorteil im Falle eines Sozialhilfebezuges verlieren.

Wir empfehlen daher:

Bei Vorliegen einer Ausgleichszulage bei langer Versicherungsdauer nach § 293 Abs 1 lit a sublit cc ASVG ist der entsprechende Betrag als Basiswert nach § 5 und § 6 zu nehmen. Entsprechende Kinderzuschläge nach § 293 Abs 1 ASVG werden hinzugezählt.

#### **Unklare Bemessungsgrundlagen**

Die Orientierung an einem Grundwert um davon Richtsätze abzuleiten erscheint im Sinne einer österreichweiten Lösung durchaus sinnvoll, allerdings sind die im Gesetz genannten Basiswerte zu unklar formuliert.

Wir empfehlen daher:

Im Interesse einer rechtssicheren Verwaltung und eines entsprechenden Vollzugs sollten die einzelnen in den Bestimmungen herangezogenen Berechnungswerte und deren Herleitung klarer formuliert und Berechnungswege ausgeführt werden. Es ist außerdem zu empfehlen, sich bei der Gewichtung der Haushaltsgrößen ausgehend vom Ausgangswert am Gewichtungsverfahren der Statistik Austria (EU-SILC) zu orientieren (Einpersonenhaushalt 100%; 1 Erwachsener + 1 Kind 130%; 2 Erwachsene 150%; 2 Erwachsene + 1 Kind 180%; 2 Erwachsene + 2 Kinder 210%; 2 Erwachsene + 3 Kinder 240% usw.).

### **Sicherung der Existenz in Österreich mit dem vorliegenden Entwurf nicht gewährleistet**

Mit dem vorliegenden Entwurf werden im Gegensatz zur bisherigen ausgelaufenen Bund-Länder-Vereinbarung nach §15a-BVG zur Mindestsicherung Höchstgrenzen anstatt Mindestwerte normiert. Diese könnten daher auch durch die Länder unterschritten werden.

Grundsätzlich erscheinen die gewählten Leistungshöhen für die Bemessung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zu gering um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Der vorliegende Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes kann die dem Armenwesen zukommende Funktion eines existenzsichernden letzten Fangnetzes nicht sicherstellen.

Die im Vergleich zu den realen Lebensbedingungen in Österreich wesentlich zu niedrigen Richtsätze und hier insbesondere die Kinderrichtsätze (in § 5 Abs 2 Z 3 lit a, b, c) sind nicht geeignet, die Funktion einer Existenzsicherung zu erfüllen.

Wenngleich davon ausgegangen werden kann, dass gewisse Lebenshaltungskosten durch vereinte Lebensführung eingespart werden können, sind die gewählten Abstufungen insbesondere der Kinder-Richtsätze aber unverhältnismäßig und nicht durch realitätsbezogene tatsächliche Verhältnisse nachvollziehbar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Kinder, die die eigene Lebenssituation nicht ausreichend beeinflussen können, mit einer eklatanten Kürzung des Lebensunterhalts rechnen müssen, wenn die Familie mehrere Nachkommen hat. Der Bedarf beispielsweise eines dritten Kindes in einer Familie ist keineswegs um so viel geringer wie es die aufgeführten Richtsätze nahelegen (€ 43,15 und damit 1/5 des ersten Kindes mit € 215,76 monatlich). Die gewählten Richtsätze verletzen unserer Meinung nach damit in eklatanter Weise die Bedürfnisse der Kinder auf eine geordnete Erziehung und das Recht auf ein angemessenes Leben als Teil der Gesellschaft. Auch die mit § 5 Abs 3 normierte Durchschnittsauszahlung ändert nichts an der grundlegenden, aus unserer Sicht verfassungswidrigen, Ungleichbehandlung der Haushaltsmitglieder untereinander. Die „Kinderstaffelung“ darf sich nicht als erkennbare Diskriminierung der einzelnen haushaltszugehörigen Kinder erweisen und darf auch nicht, trotz erkennbarer Absicht des Gesetzgebers, als Mittel zur indirekten Diskriminierung ausländischer Kinder und Familien genutzt werden.

Wir empfehlen daher, den Richtsatz für alle Kinder gleich zu gestalten. Die Richtsätze nach § 5 Abs 2 Z 3 lit b und c sollen dem Richtsatz des § 5 Abs 2 Z 3 Lit a entsprechen.

### **§ 5 Abs 1 Wohnen auf das Notwendigste reduzieren. Aber was ist notwendig?**

In § 5 Abs 1 wird der Wohnbedarf als Kernleistung zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs normiert. In den Erläuterungen wird

als Niveau ein bescheidener Arbeitnehmerhaushalt genannt. Wenn nun ausdrücklich Wohnen auf das notwendige Maß normiert ist, kann dies unterschiedlich interpretiert werden und erzeugt nachgerade eine existentielle Unsicherheit. Bei entsprechender Einschätzung der Behörde könnte diese Bestimmung durchaus dahingehend interpretiert werden, dass der Rücksicht auf die bisherige Lebensverfestigung, den schon bestehenden Lebensmittelpunkt und die bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen weniger Bedacht zukommt als bislang. Das kann dazu führen, dass beispielsweise eine bestehende Wohnung nicht erhalten bzw gefördert werden wird, wenn sich beispielsweise die Familiensituation durch Auszug eines Familienmitglieds ändert oder wenn es als ausreichend angesehen wird, wenn ein Obdach zum Beispiel durch ein Zimmer gewährt wird, aber keine Wohnung zuerkannt wird.

Hier sollte das Gesetz folgendermaßen umformuliert werden:

Im Grundsatz hat der Wohnbedarf zu nachhaltigen Überwindung einer Hilfsbedürftigkeit fördernd zu sein.

Und: Der Wohnbedarf hat mit möglichst geringer Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen und dessen Familie unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung von sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen beurteilt zu werden.

### **§ 5 Abs 3 Aufteilung der Geldleistungen der minderjährigen Haushaltsmitglieder**

Wie oben ausgeführt halten wir die in § 5 Abs 2 normierte Kinderstaffelung für verfassungswidrig. Diese sollte gleichheitsgerecht gestaltet sein.

Die in § 5 Abs 3 geforderte Sicherstellung der gleichteiligen Auszahlung an minderjährige Haushaltsmitglieder kann aus unserer Sicht nicht durchgeführt werden, ohne in die Elternrechte einzugreifen, da im Sinne der Obsorgeregelungen die Verwaltung von Einkommen und Vermögen insbesondere bei minderjährigen Kindern den gesetzlichen Vertretern zukommt und diese im wesentlichen über die Haushaltsmittel verfügen müssen.

Eine Sicherstellung in der in § 5 Abs 3 geforderten Weise halten wir daher für praktisch undurchführbar.

Wir empfehlen daher, die Bestimmung des § 5 Abs 3 (Aufteilung der Geldleistungen der minderjährigen Haushaltsmitglieder) ersatzlos zu streichen.

### **Zu § 5 Abs 5 Anrechnung von Sachleistungen/Wohnkosten**

Mit § 5 Abs 5 wird normiert, dass Sachleistungen auf den in § 5 Abs 2 genannten Richtsatz pauschal ungeachtet der tatsächlichen Kosten mit 40 % der Haushaltsbemessungsgrundlage angerechnet werden sollen.

Mit der Bestimmung in § 5 Abs 5 letzter Satz kann bei Vorliegen höherer Wohnkosten die zuerkannte Geld- und Sachleistungssumme auf bis zu 130 % der Haushaltsbemessungsgrundlage erhöht werden. Mit diesen Bestimmungen ist eine Reduktion des Lebensunterhaltes auf 60 % (**maximal also € 517,82** Einzelperson) der in § 5 Abs 2 genannten Richtsätze der erwachsenen Haushaltsmitglieder verbunden. Abgesehen davon, dass dies eine enorme und unverhältnismäßige Kürzung des Lebensunterhaltes bedeutet (im Jahr 2018 liegt der Richtsatz der Mindestsicherung Einzelperson in Vorarlberg bei € 645,32, die Armutsgefährdungsschwelle nach EU-SILC liegt 2017 bei € 1.238,- Einzelperson), ist damit auch keinerlei positiver Effekt für die

Betroffenen verbunden, wenn eine kostengünstigere Wohnmöglichkeit gefunden wird. Es kann nicht Ziel der Gesetzgebung sein, den Lenkungseffekt hin zu günstigem Wohnraum zu verlieren.

Im weitaus überwiegenden Anteil der Fälle wird eine Wohnung jedoch ohnehin weitaus mehr kosten als die im Entwurf genannten 40 % des Haushaltsrichtsatzes der erwachsenen Haushaltsmitglieder (= € 345,22). Mit dem zgedachten Betrag kann keinerlei anständige Wohnung in Vorarlberg bezahlt werden. Es muss also davon ausgegangen werden, dass in den allermeisten Fällen eine Überschreitung auf die genannten 130% der Berechnungsbasis notwendig sein wird.

In Verbindung mit der Verpflichtung, jegliche Wohnkosten als Sachleistung zu gewähren (gemäß § 3 Abs 5 zweiter Satz) werden die Menschen in Zukunft überdies zwangsweise als Bezieher von Sozialhilfe geoutet, was vor allem bei vorübergehender Not durchaus eine wesentliche kredit- und rufschädigende Wirkung erzeugen wird. Dies wird die schon bisher erkennbaren massiven Nachteile, zum Beispiel bei der Wohnungssuche, weiter verschärfen und Wohnungsnahmen unmöglich machen. In diesem Zusammenhang sei bedacht, dass die durchschnittliche Bezugsdauer von Mindestsicherung in Vorarlberg aktuell bei gerade einmal 6,4 Monaten liegt!

Wir empfehlen daher, die Bestimmung in § 5 Abs 5 zu ändern und schlagen vor:

Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer tatsächlichen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen und können bei Vorliegen von entsprechenden Wohnkosten in Summe Geld- und Sachleistungen von bis zu 130 % der gemäß Abs 2 und Abs 6 anwendbaren Bemessungsgrundlage der gesamten Haushaltsgemeinschaft gewährt werden. Bei der Auszahlung der genannten Leistungen ist mit möglichst geringer Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen und dessen Familie unter besonderer Bedachtnahme auf die Gewährleistung der Verschwiegenheit und des Datenschutzes vorzugehen.

#### **Zu § 5 Abs 6ff Arbeitsqualifizierungsbonus und Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt**

Mit der Bestimmung in § 5 Abs 6 wird durch den Arbeitsqualifizierungsbonus ein monatlicher Mindestanteil in Höhe von 35 % der Leistung gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und 2 (€ 302,06 € bzw € 211,45) von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig gemacht. In den nachfolgenden Bestimmungen ergibt sich, dass dies eine zumindest indirekt diskriminierende Maßnahme und eine massive Kürzung für Menschen mit schlechter Schulbildung oder mangelnden Deutsch- oder Englisch-Sprachkenntnissen beinhaltet. Der gewählte Kürzungsbetrag ist unverhältnismäßig und stürzt die Betroffenen und deren Familienmitglieder in eine zusätzlich verschärfte existenzielle Notlage. Diese Kürzung für vornehmlich ausländische, aber auch österreichische Betroffene, unter dem Vorwand der Qualifizierung, verletzt aus unserer Sicht das Sachlichkeitsgebot gravierend. Der Bedarf an existentieller Unterstützung ist keinesfalls an der Sprache festzumachen. Der Lebensunterhaltsbedarf wird durch Sprache nicht beeinflusst und auch der Wohnbedarf wird aufgrund der Sprache oder Bildung nicht beeinflusst.

#### **Diese Regelung hat massive Auswirkungen auf die Betroffenen.**

Für eine alleinerziehende Person mit einem Kind stünden mit dieser gewählten Vorgehensweise an Lebensunterhalt statt den ohnehin zu geringen € 837,14 monatlich nur mehr € 716,36 und für den

Wohnbedarf statt im besten Fall (inkl. Wohnkostenzuschuss) € 699,93 nur mehr € 518,56 zur Verfügung. Dies bedeutet eine Schlechterstellung in der Höhe von € 302,15 (-19,7 %) monatlich. Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass mit diesen verbleibenden Wohnbedarfssätzen in Vorarlberg vermutlich kaum eine Wohnung angemietet werden kann und somit noch weiteres Geld aus dem Lebensunterhalt in den Wohnbedarf fließen muss, kann eine Kleinfamilie bestehend aus Mutter mit Kind von diesen zuerkannten Höchstgrenzen nicht leben und wäre der akuten Not und Wohnungslosigkeit ausgeliefert.

Für eine alleinstehende Person stünden mit dieser Vorgehensweise statt den ohnehin zu geringen € 517,82 an Lebensunterhalt monatlich **nur mehr € 336,58** und für den Wohnbedarf statt im besten Fall (inkl. Wohnkostenzuschuss) € 604,13 nur mehr € 392,68 zur Verfügung. Dies bedeutet eine Schlechterstellung aufgrund der Sprache in der Höhe von insgesamt € 392,69 (-35%) monatlich.

Ein Lebensunterhalt in Höhe von € 336,58 für eine Einzelperson erscheint keinesfalls ausreichend und im geringsten Maße bedarfsdeckend. Dazu kommt, dass auch hier sehr wahrscheinlich noch Geld aus dem Lebensunterhalt in die Wohnversorgung fließen muss, da es um den reduzierten Wohnbedarf keine finanzierbare Wohnung (abseits des gemeinn. Wohnbaus) für eine Einzelperson in Vorarlberg gibt. Ein Wohnungsverlust und tiefe materielle Not wären damit unausweichlich.

Es erscheint keinesfalls sinnvoll, in einem System der untersten Grenze ungebührlich und unsachlich in so überschießendem Maße zu kürzen. Ein Bonus sollte auch als Bonus wahrgenommen und ausgestaltet sein. Die vorgeschlagene Regelung kürzt die BezieherInnen von Vorneherein, legt dem Landesgesetzgeber und der Vollziehung wesentlich erhöhte Aufwände in der Einzelfallprüfung auf und erzeugt dadurch auch wesentliche Nachteile für die Betroffenen.

Es erscheint auch nicht zielführend, die vom Bund eingesparten Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen nun zuerst von den Betroffenen abzuziehen und damit selbst bezahlen zu lassen, die dies keineswegs zu leisten imstande sind. Die Umwälzung der damit verbundene Kosten auf das Land scheint uns bedenklich da damit auch Regresspflichten ausgelöst werden.

Besser wäre es, einen einheitlich fixen Satz als wirklichen Bonus für Integrationswillige und Qualifizierungswillige zu gestalten. Die Bestimmung § 5 Abs 6ff sollte dahingehend abgeändert werden.

Wir schlagen daher vor:

Das Bundesland als Träger der Sozialhilfe hat dem Hilfebedürftigen entsprechende monatliche Sach- oder Geldleistungen für Qualifizierungsmaßnahmen zuzuerkennen, die mindestens dem Richtsatz nach § 5 Abs 2 Z 3 lit a zu entsprechen haben (Kinderrichtsatz), wenn damit eine Verbesserung der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechend dem Niveau des § 5 Abs 7 erzielt werden kann und die zweckgewidmete Verwendung sichergestellt ist.

#### **Zu § 5 Abs 4 – WG-Deckelung oder WG-Verbot?**

Mit der Bestimmung des § 5 Abs 4 führt der Gesetzgeber die anteilige Berechnung und Kürzung der Sozialhilfebezieherinnen anhand der Anzahl von Mitbewohnerinnen ein.

Da die Wohnkosten vor allem in Vorarlberg sehr hoch sind, war es bislang durchaus sinnvoll, dass sich mehrere Personen in einer WG zusammenschließen, um die Wohnkosten möglichst niedrig zu halten. Die vorgesehene Regelung scheint dies unterbinden zu wollen. Jedenfalls führt diese weder sinnvolle noch praktikable Bestimmung dazu, dass Menschen, die womöglich keine gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen bzw. Ansprüche haben, mit einer Kürzung ihrer Geld und Sachleistung zu rechnen haben, wenn sie in einer Wohngemeinschaft wohnen und der oder die MitbewohnerInnen unterschiedliche bzw. veränderte Einkommensarten und -höhen haben oder der Wohnplatz nicht vergeben wird, jemand ein- oder auszieht usw.

Dies wird im Übrigen nach der vorliegenden Bestimmung Familien mit erwachsenen Kindern, wie auch BewohnerInnen von betreuten Wohngemeinschaften, Behinderteneinrichtungen und ähnliche gleichermaßen treffen. Durch diese Regelung wird jedem Sozialhilfebedürftigen im Kern verwehrt, auf geänderte Lebensbedingungen durch Wahl einer kostengünstigen Methode Kosten zu sparen. Somit würde sich der Druck auf dem Wohnungsmarkt dadurch nur verschärfen, eine Verbesserung der Lage wird damit keinesfalls erreicht.

Diese Regelung erscheint uns grundsätzlich nicht zumutbar für die Betroffenen, da sie den Haushalten oder Wohngemeinschaften, die nicht familienähnlich sind, eine gegenseitige Offenlegung der Einkommens- und Vermögenslage auferlegen würde. Im Übrigen würde diese Bestimmung zu einem extrem hohen und schier undurchführbaren Verwaltungs- und Kontrollaufwand führen, da sich vor allem bei nicht familienähnlichen Haushaltskonstellationen die Verhältnisse ständig ändern und dies laufend neu berücksichtigt werden müsste.

Eine Deckelung und Kürzung in der in § 5 Abs 4 geforderten Weise halten wir für praktisch undurchführbar und keinesfalls sinnvoll. Wir empfehlen daher, die Bestimmung des § 5 Abs 4 (Aufteilung und Deckelung der Geldleistungen der Haushaltsmitglieder) ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die ARGE Wohnungslosenhilfe

Christian Beiser, MSc

DSA Peter Brunner

Michael Hämmerle, BA

Dipl. Soz.Päd. Angelika Ott (FH)